

# Haus- und Badeordnung für das Geisbergbad der Gemeinde Veitshöchheim

**Gültig ab 01. Mai 2002**

## **1. Zweck der Haus- und Badeordnung:**

- a) Die Haus- und Badeordnung dient der Sicherheit, Ordnung und Sauberkeit im Geisbergbad.
- b) Die Haus- und Badeordnung ist für alle Badegäste verbindlich.  
Mit dem Lösen der Eintrittskarte erkennt jeder Besucher diese sowie alle sonstigen zur Aufrechterhaltung der Betriebssicherheit erlassenen Anordnungen an.
- c) Die Badegäste haben alles zu unterlassen, was den guten Sitten sowie der Aufrechterhaltung der Sicherheit, Ruhe und Ordnung zuwiderläuft.
- d) Das Personal des Bades übt gegenüber allen Besuchern das Hausrecht aus. Besucher, die gegen die Haus- und Badeordnung verstoßen, können vorübergehend oder dauernd vom Besuch des Bades ausgeschlossen werden. In solchen Fällen wird das Eintrittsgeld nicht zurückerstattet.
- e) Wünsche, Anregungen und Beschwerden nimmt das Badepersonal und die Gemeinde Veitshöchheim entgegen.

## **2. Zulassung zum Zutritt des Bades und dessen Einrichtung**

- a) Die Gemeinde Veitshöchheim betreibt und unterhält das Geisbergbad als öffentliche Einrichtung. Jedermann kann das Bad benutzen. Von der Benutzung sind jedoch ausgenommen:
  - Personen, die an einer meldepflichtigen, übertragbaren Krankheit im Sinne des Bundesseuchengesetzes leiden  
(im Zweifelsfall kann die Vorlage einer ärztlichen Bescheinigung gefordert werden)
  - Personen mit ansteckenden Krankheiten, offenen Wunden und Hautkrankheiten
  - Personen mit Krankheiten, die durch die Badebenutzung sich und andere gefährden können
  - Personen, die offensichtlich unter Alkohol und Drogeneinfluss stehen.
  - Personen, denen bereits Badeverbot erteilt wurde
- b) Personen, die sich ohne fremde Hilfe nicht sicher fortbewegen können, ferner Kinder unter 7 Jahren, Geisteskranken sowie Anfallskranken ist die Benutzung der Bäder nur mit einer Begleitperson gestattet.

## **3. Eintrittskarten**

- a) Jeder Badegast muss im Besitz eines gültigen Eintrittsausweises sein, der als Ausweis dient und auf Verlangen dem Badepersonal vorzuzeigen ist.
- b) Gelöste Eintrittsausweise werden nicht zurückgenommen bzw. zurückgezahlt. Für verlorene Eintrittskarten wird kein Ersatz geleistet. Die Eintrittspreise richten sich nach der geltenden Gebührenordnung, die am Eingang bzw. an der Kasse des Bades aushängt.

#### 4. Badezeiten

- a) Die Badezeiten werden am Badeeingang durch Aushang bekanntgegeben. Änderungen werden veröffentlicht, wobei kurzfristige Änderungen jederzeit möglich sind.
- b) Die Kasse wird mit Beginn der allgemeinen Badezeit geöffnet. Kassenschluss ist eine Stunde vor Betriebsschluss. Die allgemeine Badezeit endet 20 Minuten vor Betriebsschluss.
- c) Die Gemeinde kann aus zwingenden Gründen das Bad ganz oder teilweise, vorübergehend oder dauernd der öffentlichen Benutzung entziehen, ohne dass ein Kostenersatz gewährt wird, insbesondere
  - bei kühler Witterung
  - bei unvorhergesehenen Ereignissen
  - aus betriebsbedingten Gründen

#### 5. Verhalten im Schwimmbad

- a) Die Badeeinrichtungen sind pfleglich zu behandeln. Bei missbräuchlicher Benutzung, schuldhafter Verunreinigung oder Beschädigung haftet der Badegast für den Schaden.
- b) Den Anweisungen des Badepersonals ist Folge zu leisten.
- c) Nichtschwimmer und Personen mit Schwimmhilfen dürfen sich nur im Nichtschwimmerbecken aufhalten
- d) Im Interesse eines reibungslosen Betriebsablaufes werden die Badegäste gebeten, zu beachten, dass **nicht** gestattet ist:
  - ⇒ das Rauchen im sämtlichen Räumen und innerhalb des Badebeckengeländes
  - ⇒ das Ausspucken auf den Boden oder in das Badewasser
  - ⇒ die Verunreinigung des Badewassers
  - ⇒ das Wegwerfen bzw. Liegenlassen von Gegenständen und Abfällen
  - ⇒ das Mitbringen von Hunden und sonstigen Tieren
  - ⇒ Belästigung, Behinderung und Gefährdung anderer Badegäste
  - ⇒ übermäßiger Alkoholenuss
  - ⇒ Einnahme von Drogen
  - ⇒ seitliches Einspringen, das Hineinstoßen oder Werfen anderer Personen in das Becken sowie das Unterschwimmen des Springbereiches bei Freigabe der Sprunganlage
  - ⇒ das Betreten oder Beschädigen der gärtnerischen Anlagen sowie das Klettern auf Gebäude, Bäume und Zäune
- e) Vor Betreten der Beckenbereiche sind die Durchschreibecken und die Kalduschen zu benutzen.
- f) Im Schwimmbecken ist die Verwendung von Seife, Bürsten oder anderen Reinigungsmitteln nicht gestattet.
- g) Die Benutzung der Sprunganlage ist nur zu bestimmten Zeiten gestattet und wird von der jeweiligen Aufsichtsperson freigegeben. Das Wippen ist zu unterlassen.

- h) Bei der Benutzung der Wasserrutsche ist den Anweisungen des Aufsichtspersonals Folge zu leisten sowie die Benutzungsbestimmungen zu beachten. Für durch die Benutzung der Wasserrutsche evtl. beschädigte Badebekleidung wird keine Haftung übernommen.
- i) Die Benutzung von Schwimmflossen, Taucherbrillen, Schnorchelgeräten, Luftmatratzen und dergl. bedarf besonderer Zustimmung. Die Benutzung von Augenschutzbrillen (Schwimmbrillen) erfolgt auf eigene Gefahr. Die Verwendung von Schwimmhilfen im Schwimmerbecken ist nicht gestattet.
- j) Ballspiele und dergleichen dürfen nur auf den dafür vorgesehen Plätzen ausgeübt werden.
- k) Das Kinderplanschbecken darf nur von Kindern bis zum vollendeten 5. Lebensjahr benutzt werden.
- l) Die Benutzung von Rundfunkgeräten und Musikinstrumenten ist begrenzt erlaubt. Sollte es dadurch zu einer Beeinträchtigung der übrigen Badegäste, aufgrund des Lärmpegels, führen, kann das Badepersonal dies untersagen.
- m) Kleider u.a. Gegenstände können in Garderobenschränken verwahrt werden. Ein Vorhängeschloss kann an der Kasse gegen ein Pfandgeld ausgeliehen werden.
- n) Bei Verunreinigung der Badeanlage und Zubehör wird eine Gebühr gemäß Gebührenordnung erhoben.
- o) Die Badeanlage darf nicht mit Inliner, Rollerblades, Rollschuhe, Skateboards Cityroller und ähnliches betreten bzw. befahren werden.

## **6. Badebekleidung**

- a) Der Aufenthalt im Bad ist nur in üblicher Badebekleidung gestattet.
- b) Badebekleidung darf im Schwimmbecken nicht ausgewaschen werden.
- c) Für Kinder im Windelalter ist eine Aquawindelbadehose zwingend erforderlich.

## **7. Zulassung von Sportvereinen, Schulklasse und sonstiger geschlossener Abteilungen**

Mit Genehmigung der Gemeinde können schwimmsporttreibende Vereine, Schulklassen und Gruppen das Geisbergbad unter folgenden Bedingungen benutzen:

- a) Bei Vereins- und Gemeinschaftsveranstaltungen ist der Vereinsvorstand oder Übungsleiter für die Beachtung der Haus- und Badeordnung verantwortlich.
- b) Während der Übungsstunden trägt der Verein bzw. die Gruppe die volle Verantwortung für die Mitglieder.. Vereine und Gruppen haften für Sachbeschädigungen und Unfälle aller Art als Gesamtschuldner mit dem Haftpflichtigen.
- c) Private Schwimmlehrer dürfen gewerbsmäßigen Schwimmunterricht im Bad nicht erteilen. Eventuelle Ausnahmegenehmigungen sind bei der Gemeinde einzuholen.

## 8. Aufsicht

- a) Die Bediensteten des Bades haben für die Einhaltung der Haus- und Badeordnung Sorge zu tragen, deshalb bitten wir um entsprechendes Verhalten.
- b) Den Anordnungen des Aufsichtspersonals ist Folge zu leisten.

## 9. Fundgegenstände

- a) Gegenstände, die innerhalb und außerhalb des Bades gefunden werden, sind an der Kasse oder beim Bademeister abzugeben. Über Fundgegenstände wird nach den gesetzlichen Bestimmungen verfügt.

## 10. Haftung

- a) Die Badegäste benutzen das Bad einschl. ihrer Einrichtungen auf eigene Gefahr, unbeschadet der Verpflichtung der Gemeinde, das Bad einschl. der Einrichtung in einem verkehrssicheren Zustand zu erhalten. Für höhere Gewalt und Zufall sowie für Mängel, die auch bei Einhaltung der üblichen Sorgfalt nicht sofort erkannt werden, haftet die Gemeinde nicht. **Eltern haften für ihre Kinder.**
- b) Die Gemeinde haftet für Personen- und Sachschäden **nur** bei Vorsatz und grober Fahrlässigkeit des Aufsichtspersonals.
- c) **Jede Haftung ist ausgeschlossen:**
  - ⇒ für Schäden, die infolge unsachgemäßer Benutzung der Badeeinrichtungen entstehen
  - ⇒ für Zerstörung, Beschädigung oder für das Abhandenkommen der in die Einrichtung eingebrachten Sachen
  - ⇒ für Schäden an abgestellten Fahrzeugen auf den Einstellplätzen des Bades.
- d) Werden Haftungsansprüche geltend gemacht, so muss der Schadensfall unverzüglich dem Badepersonal angezeigt werden.

## 11. Sondervorschriften:

Die Gemeinde kann für das Geisbergbad besondere Anordnungen erlassen, die durch Anschlag im Bad bekanntgemacht werden. Bei Sonderveranstaltungen kann die Gemeinde von dieser Haus- und Badeordnung Ausnahmen zulassen, ohne dass es einer besonderen Aufhebung der Haus- und Badeordnung bedarf.

## 11. Inkrafttreten:

Diese Haus- und Badeordnung tritt am 1. Mai 2002 in Kraft. Damit werden alle bisherigen Benutzungsbedingungen des Geisbergbades ungültig.

Veitshöchheim, 19. Februar 2002

Rainer Kinzkofer  
1. Bürgermeister